Gesamtverband der Nervenärzte des Landes Brandenburg e. V.

Satzung

des

Gesamtverbandes der Nervenärzte

des Landes Brandenburg e. V.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Gesamtverband der Nervenärzte des Landes Brandenburg e. V. (nachfolgend Verband) ist ein beim Amtsgericht Potsdam eingetragener und gemeinnütziger Verband, Sitz des Verbandes ist Potsdam.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Verband dient der Interessenvertretung der im Bereich der Ärztekammer des Landes Brandenburg ansässigen Nervenärzte, Neurologen, Psychiater und ärztlichen Psychotherapeuten. Das Ziel des Verbandes ist die berufsständische Vertretung und Wahrnehmung berufspolitischer Belange gegenüber anderen Standesorganisationen, staatlichen Institutionen, wirtschaftlichen Gesellschaften und der Öffentlichkeit sowie der Zusammenarbeit mit ihnen.

Daneben fördert der Verein die ärztliche Fortbildung und die Fortbildung des mittleren medizinischen Personals.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder im Kammerbereich ansässige Nervenarzt, Neurologe, Psychiater und ärztlicher Psychotherapeut werden. Außerordentliche Mitglieder können im Bereich des Landes Brandenburg auf besonderen Antrag auch Nervenärzte, Neurologen, Psychiater und ärztliche Psychotherapeuten anderer Bundesländer und anderer europäischer Länder werden.

Die Beitritterklärung erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Gesamtverband der Nervenärzte des Landes Brandenburg e. V. erfolgen.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vermögen des Verbandes.

Ein Ausschluss bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss verliehen werden.

Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder verpflichten sich mit der Mitgliedschaft zur prompten Mitteilung an die/den Vorsitzenden des Vorstandes bzgl. Veränderungen zu Tätigkeit, Arbeitsort, Wohnort, E-Mail-Adresse.

§ 4

Organe

Die Organe des Vorstandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Arbeitgruppen bzw. Kommissionen, die für besondere Aufgaben vom Vorstand gebildet werden können

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er ist ehrenamtlich tätig.

Im Vorstand sollten die angestellten und niedergelassenen Nervenärzte, Neurologen, Psychiater und ärztlichen Psychotherapeuten angemessen vertreten sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt geheim nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Interessen und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist er berechtigt, für alle Mitglieder verbindliche Gebührenvereinbarungen zu treffen und die sich aus solchen

Vereinbarungen ergebenen Ansprüche der einzelnen Mitglieder in deren Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

Seite 3

§ 7

Mitgliederversammlung

Jährlich muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung zusammentreten. Der Termin ist vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung durch den Vorstand zugleich mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter, geleitet.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Bei Abwesenheit ist schriftliche Mitteilung möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, falls nicht anders festgelegt.

Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn der 10. Teil der Mitglieder dieses in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von einem von der Mitgliederversammlung bestätigten Vorstandsmitglied geführt.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden, die Entlastung des Vorstandes und die Fassung von Beschlüssen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, die Kassenordnung, die Wahlordnung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung sowie andere Ordnungen und deren Veränderungen.

§ 9

Vereinsvermögen

Der Vorstand verwendet seine Einnahmen zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele.

Die Kassenführung verantwortet der Schatzmeister. Die Vollmacht über das Konto obliegt jeweils dem/der Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er ist zur Rechnungslegung am Ende eines jeden Geschäftsjahres verpflichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vorstandes

Eine Auflösung des Vorstandes erfolgt mit ¾ Mehrheit aller Anwesenden auf einer durch den Vorstand nur zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung. Sie ist beim Berufsverband deutscher Nervenärzte mitzuteilen. Über den gemeinnützigen Verwendungszweck des vorhandenen Vereinsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Inkrafttreten

Die im Vergleich zur Erstsatzung vom 04.12.1991 angepasste jetzt vorliegende Satzung tritt mit Wirkung vom 11.11.2017 in Kraft.

Anlagen
Beitragsordnung
Wahlordnung
Entschädigungsordnung

Beitragsordnung des Gesamtverbandes der Nervenärzte des Landes Brandenburg e. V.

BEITRAGSORDNUNG

- 1. Der Jahresbeitrag
 - ordentliche Mitglieder

niedergelassene Arzte	580,00€
angestellte Fachärzte (angestellte Fachärzte in einer Praxis, im MVZ, in einer Ambulanz oder in einer Klinik)	300,00€
Assistenzärzte/Ärzte in Weiterbildung	95,00€
im Erziehungsurlaub	20,00€
im Ruhestand befindliche Mitglieder (Mitglieder ab Erreichen des gesetzlichen Renten- alters oder bei Bezug von Erwerbsminderungsrente)	60,00€

- außerordentliche Mitglieder

aus anderen Bundesländer und Ausländer 60,00 €

- 2. Durch Beschluss des Vorstandes kann auf Antrag eine Beitragsbefreiung festgelegt werden.
- 3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den wirtschaftlichen Erfordernissen des Verbandes entsprechend jährlich verändert werden
- 4. Der Verein kann Spenden und anderweitige Zuwendungen empfangen. Nach Antragstellung bzw. Information kann die Einzahlung auf folgendes Konto

Empfänger: Gesamtverband der Nervenärzte des Landes Brandenburg e. V.

IBAN: DE52 1605 0000 1000 7978 95

BIC: WELADED1PMB

Geldinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse

erfolgen.

Entschädigungsordnung des Gesamtverbandes der Nervenärzte des Landes Brandenburg e. V.

Entschädigungsordnung

- Die T\u00e4tigkeit im Vorstand oder in gebildeten Arbeitsgruppen des Vereins ist grunds\u00e4tzlich ehrenamtlich.
 F\u00fcr die unmittelbar entstandenen Aufwendungen zeitlicher, materieller und finanzieller Art zahlt der Verein festgelegte Entsch\u00e4digungen.
- 2. Für die kontinuierlichen inhaltlichen und organisatorischen Leistungen über das gesamte Jahr erhält der/die Vorsitzende des Gesamtverbandes eine Aufwandsentschädigung von jährlich 800,00 €, der Schatzmeister, sowie die Landessprecher für des BDN und BVDP eine jährliche Aufwandsentschädigung von 600,00 €.
- 3. Für die Teilnahme der zweimal im Jahr stattfindenden Wochenendtagungen im Rahmen des Treffens der Landesvorsitzenden der Berufsverbände erhält der/die Vorsitzende, sowie die Landessprecher des BDN und BVDP oder deren Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 300,00 € pro Tag, zzgl. der Erstattung der Unkosten für Reise und Unterkunft (bei An- und Abreise mit dem eigenen PKW inkl. einer Kilometerpauschale von 0,40 € je Kilometer).
- 4. Die Kilometerpauschale von 0,40 € je Kilometer ist auch für Veranstaltungen berechenbar, an denen ein jeweiliges Vorstandsmitglied im Rahmen seiner berufspolitischen Tätigkeit teilnimmt.
- 5. Zu den mindestens viermal im Jahr stattfindenden Sitzungen (inkl. Onlinemeetings) der Vorstandsmitglieder erhält jedes Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € je Sitzung zzgl. einer Kilometerpauschale von 0,40 € je Kilometer zum Veranstaltungsort.
- 6. Der Organisator der Frühjahrs- und Herbsttagungen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 € pro Veranstaltung.
- 7. Diese Entschädigungsordnung tritt mit dem 25.11.2023 in Kraft.

Wahlordnung des Gesamtverbandes der Nervenärzte des Landes Brandenburg e. V.

Wahlordnung

§ 1

Der Vorstand des Gesamtverbandes der Nervenärzte des Landes Brandenburg e. V. (nachstehend Verband) wird alle 4 Jahr geheim auf einer Mitgliederversammlung gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes.

Stimmberechtigt sind alle auf der Wahlversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder des Verbandes.

Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl dem Wahlausschuss vorliegt. Nach- bzw. Ergänzungswahlen (und damit die Möglichkeit des vorzeitigen Ausscheidens bzw. zusätzlichen Kooptierens) sind bei jeder ordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

§ 2

Der amtierende Vorstand schlägt die Mitglieder des Wahlausschusses vor, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 2 Beisitzern besteht.

Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung werden neue Bewerber für den Wahlausschluss nach Vorschlägen aus der Mitgliederversammlung gestellt und über diese erneut abgestimmt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Nach seiner Wahl übernimmt der Wahlleiter die Leitung der Mitgliederversammlung.

Entsprechend den Vorschlägen aus der Mitgliederversammlung wird eine Bewerberliste erstellt.

Die Aufnahme als Wahlvorschlag erfordert die Zustimmung des vorgeschlagenen Bewerbers.

Über den Wahlvorschlag kann die Mitgliederversammlung diskutieren.

Die Bewerberliste muss mindestens 6 Wahlvorschläge enthalten.

Mitglieder des Wahlausschusses können nicht als Bewerber benannt werden.

Werden keine weiteren Wahlvorschläge eingebracht, gilt die Bewerberliste als abgeschlossen.

§ 4

Nach Abschluss der Bewerberliste erarbeitet der Wahlausschuss für jeden Stimmberechtigten einen Stimmzettel.

Jeder Stimmberechtigte kann auf seinem Stimmzettel bis zu 5 Bewerbern seine Zustimmung geben. Stimmzettel mit mehr als 5 Wahlvorschlägen sind ungültig.

§ 5

Der Wahlausschuss zählt die für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen aus. Gewählt sind diejenigen 5 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ist eine eindeutige Festlegung wegen Stimmengleichheit nicht möglich, entscheidet eine Stichwahl der Mitgliederversammlung zwischen den entsprechenden Bewerbern.

§ 6

Bei Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl sowie gegen die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Wahlleiters entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird dann in einem erforderlichen Wahlprüfungsverfahren die Ungültigkeit der Wahl erklärt, ist die Wahl zu wiederholen. Ist eine Wiederholungswahl erforderlich, wird nach dieser Wahlordnung verfahren.

§ 7

Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet mit der rechtbeständigen Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlunterlagen sind aufzubewahren. Der Wahlleiter übergibt sie nach Beendigung der Wahl versiegelt dem Vorstand zur Aufbewahrung bis zur nächsten Wahl.

§ 8

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 14.11.2009 in Kraft.